

**Entwurf i.S.v. § 4 Abs. 2  
UmwG zum  
Verschmelzungsvertrag**

**I.  
Beteiligte Vereine Vor-  
bemerkung**

1) Mit diesem Vertrag soll der

**Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (übertragen-  
der Verein) mit dem Sitz in Münster (Amtsgericht Münster, VR 4188)**

auf den bereits bestehenden eingetragenen Verein

**Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (aufnehmender Verein)  
mit dem Sitz in Berlin (Amtsgericht Berlin Charlottenburg, VR XXXXX)**

ohne Abwicklung verschmolzen werden.

Die Mitglieder des übertragenden Vereins ergeben sich aus der dieser Niederschrift als **Anlage 1** „Mitglieder übertragender Verein“ beigefügten Mitgliederliste.

2) Die Verschmelzung erfolgt im Rahmen des geplanten Zusammenschlusses zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP), Berlin und dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ), Münster unter dem Dach des neu gegründeten Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V., Berlin. Der Zusammenschluss soll durch jeweils voneinander rechtlich unabhängige Verschmelzungen von BAP bzw. iGZ zur Aufnahme nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes jeweils auf den neu gegründeten Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. erfolgen. Der Zusammenschluss soll die personellen und sachlichen Ressourcen der beteiligten Vereine zum Zwecke der Stärkung der politischen Einflussmöglichkeiten sowie der Verbesserung der Servicemöglichkeiten für die Mitglieder zusammenführen. Die Zustimmungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen zur Verschmelzung des BAP auf den Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. sind bereits gefasst.

3) Die Satzung des übertragenden Vereins iGZ in der Fassung vom 24. Juni 2021 (eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgericht Münster, VR 4188, am 5. November 2021) sowie die Satzung des übernehmenden Vereins vom 24.03.2023 (eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgericht Berlin Charlottenburg am xx.xx.2023) stehen der Verschmelzung nicht entgegen (§ 99 Abs. 1, 1. Alt. UmwG). Es bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen (§ 99 Abs. 1, 2. Alt. UmwG).

**II.  
Vermögensübertragung / Gegenleistung**

1) Der übertragende Verein überträgt hiermit sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gem. §§ 2 ff UmwG i.V.m. §§ 99 ff UmwG auf den in Abschnitt I Abs. 1 dieses Vertrages genannten aufnehmenden Verein Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. mit dem Sitz in Berlin im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

2) Als Gegenleistung wird den Mitgliedern des übertragenden Vereins iGZ mit Wirksamwerden der Verschmelzung für die von diesen gehaltene Mitgliedschaft die Mitgliedschaft bei dem aufnehmenden Verein Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. gewährt. Die Mitglieder des iGZ werden wie nachfolgend dargestellt zu Mitgliedern des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. Ein Gewinnbezugsrecht ist mit der Mitgliedschaft nicht verbunden. Der aufnehmende Verein verfügt vor der Verschmelzung über kein wesentliches Vermögen.

3) Für die Mitglieder des übertragenden Vereins iGZ ergeben sich hinsichtlich der Ausgestaltung der Art ihrer Mitgliedschaften keine wesentlichen Veränderungen. Die bisherige ordentliche Mitgliedschaft (mit Tarifbindung) wird im aufnehmenden Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. als ordentliche Mitgliedschaft mit Tarifbindung an die iGZ-Tarifverträge (I-Mitgliedschaft) fortgeführt. Im Rahmen der I-Mitgliedschaft bestehen Rechte und Pflichten in Tarifangelegenheiten und bei tarifpolitischen Entscheidungen nur im Hinblick auf die iGZ-Tarifverträge oder diese ablösende Tarifwerke (Gleichlauf von Verantwortung und Betroffenheit). Nach der geplanten Zusammenführung der beiden Tarifwerke BAP und iGZ werden I-Mitgliedschaften als ordentliche Mitgliedschaften mit Tarifbindung an das neue Tarifwerk des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. fortgeführt (T-Mitgliedschaft). Rechtsverluste ergeben sich insoweit nicht; die T-Mitgliedschaft entspricht vollständig einer ordentlichen Mitgliedschaft im übertragenden Verein iGZ. Der Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. sieht eine ordentliche Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) und ein Recht zum Wechsel zwischen einer T- und einer OT-Mitgliedschaft ohne Tarifbindung vor. Insofern tritt eine Erweiterung der Rechte im Vergleich zur iGZ-Satzung ein. Hinsichtlich der Fördermitgliedschaft ergeben sich keine Veränderungen: Der Mitgliedschaftsstatus wird im aufnehmenden Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. fortgeführt; die damit verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten. Rechtsverluste bestehen insoweit nicht. Die Satzung des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. sieht keinen Ehrenvorsitzenden mehr vor. Der Ehrentitel des Ehrenvorsitzenden war nicht mit mitgliedschaftlichen Rechten verbunden. Der einzige vormalige Ehrenvorsitzende des übertragenden Vereins iGZ hat auf seinen Ehrentitel verzichtet.

4) Die durch die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten aktuellen Satzung nebst Beitragsordnung des aufnehmenden Vereins, insbesondere aus den §§ 3 bis 9 der Satzung. Die Satzung wurde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und der Niederschrift beigefügt.

5) Als Mitglieder des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. werden die Mitglieder des übertragenden Vereins iGZ zur Zahlung der durch den Gesamtverband der Personaldienstleister am 24.03.2023 beschlossenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet sein.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich nach der bisherigen iGZ- und auch nach der zukünftigen Beitragsordnung des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. aus der Summe eines Grundbeitrags und Zusatzbeitrags für Niederlassungen zusammen. Der Grundbeitrag erhöht sich von 1.227,12 Euro netto auf 1.500,00 Euro netto im Jahr.

Der Zusatzbeitrag wird für jede neben dem Hauptsitz vorhandene Niederlassung in Höhe von 360,00 Euro pro Niederlassung im Jahr erhoben, wobei maximal 25 zusätzliche Niederlassungen als Höchstgrenze berücksichtigt werden.

6) Die Beitragsordnung des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. tritt

erst ab dem 01.01.2024 in Kraft. Für alle ehemaligen iGZ-Mitglieder und für alle ehemaligen BAP-Mitglieder gilt die jeweils vormalig in ihren Verbänden gültigen Beitragsordnungen bis zum Jahresende weiter. Für alle Unternehmen, die ab Wirksamkeit der Verschmelzung dem Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. beitreten, ohne zuvor Mitglied im BAP oder iGZ gewesen zu sein, ist die zuletzt beim iGZ gültige Beitragsordnung maßgeblich.

7) Die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein ist als Gegenwert für die ehemalige Mitgliedschaft im iGZ angemessen. Gewicht und Werthaltigkeit der Mitgliedschaft werden für die Mitglieder des übertragenden Vereins iGZ insbesondere im Kernbereich der für die Mitglieder zur Verfügung gestellten Leistungen (z.B. tarifliche Interessenvertretung) deutlich vergrößert, wenn die angestrebte, aber rechtliche unabhängige Verschmelzung des BAP mit dem aufnehmenden Verein verwirklicht wird.

8) Der aufnehmende Verein tritt die Gesamtrechtsnachfolge insbesondere auch hinsichtlich der von den übertragenden Vereinen abgeschlossenen Tarifverträge an und wird insofern Tarifvertragspartei (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Der tarifliche Zuständigkeitsbereich des aufnehmenden Vereins umfasst nach der Verschmelzung auch alle Mitglieder, die im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung Mitglieder des übertragenden Vereins waren.

### **III. Verschmelzungstichtag**

1) Der Verschmelzung werden als Schlussbilanzen im Sinne von § 17 Abs. 2 UmwG die Bilanz des übertragenden Vereins zum 31.12.2022 zugrunde gelegt. Der übertragende Verein ist verpflichtet, in der steuerlichen Schlussbilanz die übergebenen Wirtschaftsgüter insgesamt mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den steuerlichen Vorschriften der Gewinnermittlung ergibt (§ 11 Abs. 1 UmwStG).

2) Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereins durch den aufnehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2023, 0.00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Vom 01.01.2023, 0.00 Uhr an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Vereins gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Rechtsgeschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des aufnehmenden Vereins vorgenommen.

3) Der aufnehmende Verein ist verpflichtet, von seinem Wahlrecht gemäß § 24 UmwG Gebrauch zu machen und das im Wege der Verschmelzung übertragene Vermögen mit den in der Schlussbilanz des übertragenden Vereins angesetzten Werten anzusetzen.

4) Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2023 in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen worden sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag wie folgt:

- Der Verschmelzung wird abweichend gem. Ziffer III Abs. 1 dieses Vertrages die „Schlussbilanz“ des übertragenden Vereins zum 31.12.2023 zu Grunde gelegt,
- der Verschmelzungstichtag gem. Ziffer III Abs. 2 dieses Vertrages verschiebt sich auf den 01.01.2024, 0.00 Uhr.

Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 31.12.2024 oder bis zum 31.12. eines der Folgejahre in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen worden sein, so verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag analog Satz 1.

#### **IV.**

### **Besondere Rechte und Vorteile/Abfindungsangebot**

- 1) Unbeschadet der in Ziffer II. Abs. 6 beschriebenen Beitragsanrechnung werden den Mitgliedern des aufnehmenden Vereins vom übernehmenden Verein keine Sonderrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG i.V.m. § 35 BGB gewährt.
- 2) Weder einem Mitglied des Vorstandes der an der Verschmelzung beteiligten eingetragenen Vereine oder sonstigen Organen der beteiligten Vereine noch einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).
- 3) Ein Abfindungsangebot ist wegen der bei beiden beteiligten Rechtsträgern fehlenden Übertragbarkeit der Mitgliedschaften nicht erforderlich und entfällt daher.

#### **V.**

### **Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Weder bei dem übertragenden Verein noch beim aufnehmenden Verein besteht ein Betriebsrat oder eine sonstige Arbeitnehmervertretung (u.a. Wirtschaftsausschuss, Sprecherausschuss, Schwerbehindertenvertretung). Eine Zuleitung gem. § 5 Abs. 3 UmwG entfällt. Betriebsvereinbarungen bestehen nicht.

Der aufnehmende Verein hat derzeit keine Arbeitnehmer. Der übertragende Verein hat derzeit einen Hauptgeschäftsführer und 38 Arbeitnehmer.

Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer des übertragenden Vereins ergeben sich aus den §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 35a Abs. 2 UmwG sowie § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB:

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, d.h. dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins, gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit dem übertragenden Verein bestehen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB mit allen Rechten und Pflichten auf den aufnehmenden Verein über. Der Inhalt der einzelvertraglichen Abreden mit den Arbeitnehmern des übertragenden Vereins bleibt von der Verschmelzung nach diesem Verschmelzungsvertrag unberührt. Die beim übertragenden Verein erdiente Betriebszugehörigkeit bleibt im Arbeitsverhältnis mit dem aufnehmenden Verein unverändert erhalten.

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des übertragenden Vereins können nicht wegen der Verschmelzung gekündigt werden (§ 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 BGB). Ansonsten bleibt das Recht zur Kündigung dieser Arbeitsverhältnisse unberührt.

Weder beim übertragenden noch beim aufnehmenden Verein besteht eine Tarifbindung aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband oder kraft Haustarifvertrags oder aufgrund einer Allgemeinverbindlicherklärung.

Da der übertragende Verein kraft Gesetzes durch die Verschmelzung erlischt (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG), entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung des übertragenden Vereins nach § 613a Abs. 2 BGB.

Die Arbeitnehmer des übertragenden Vereins werden über die Verschmelzung und die damit verbundenen Folgen gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet. Das in § 613a Abs. 6 BGB vorgesehene Widerspruchsrecht besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da der übertragende Verein erlischt und das Arbeitsverhältnis mit diesem daher nicht fortgesetzt werden kann. Das Recht der Arbeitnehmer zur (außerordentlichen) Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt.

Versetzungen oder andere personelle Maßnahmen sind im Hinblick auf die Arbeitnehmer des übertragenden Vereins nicht geplant.

Andere als die oben beschriebenen Folgen und Maßnahmen bestehen im Rahmen der Verschmelzung nicht.

## **VI. Verwaltungssitze / Geschäftsführung**

- 1) Der aufnehmende Verein wird in Berlin und Münster eine Geschäftsstelle unterhalten.
- 2) Ab dem 01.07.2023 wird der aufnehmende Verein bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung die Geschäfte des übertragenden Vereins im Rahmen des rechtlich Zulässigen und nach Maßgabe eines gesondert abzuschließenden Vertrages führen.

## **VII. Zustimmungsbeschlüsse / Kosten / Hinweise**

- 1) Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten und Steuern trägt der aufnehmende Verein. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben übertragender Verein und aufnehmender Verein die Notarkosten je zur Hälfte zu tragen. Die Vollzugskosten sowie die Kosten für eigene Berater trägt in diesem Fall jeder Verein selbst.
- 2) Der von den Vertretungsorganen aller beteiligten Vereine gemeinsam erstattete Verschmelzungsbericht ist vor und bei Durchführung der Mitgliederversammlungen, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsertrag beschließen, auszulegen.
- 3) Eine Verschmelzungsprüfung ist erforderlich, sobald dies jeweils 10% der Mitglieder der beteiligten Vereine verlangen (§ 100 UmwG).
- 4) Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie auf die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:
  - a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten eingetragenen Vereine in notarieller Form.
  - b) Zum Vollzug dieses Verschmelzungsvertrages sind gesonderte Vereinsregisteranmeldungen bei dem übertragenden und bei dem aufnehmenden Verein erforderlich.
  - c) Die Verschmelzung wird wirksam mit Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. als

aufnehmenden Verein (§ 20 UmwG).

d) Den vertretungsberechtigten Vorständen der beteiligten Rechtsträger obliegt die Anmeldung der Verschmelzung nach Maßgabe der §§ 16 ff. UmwG.

e) Gläubigern der beteiligten Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

### **VIII.**

#### **Allg. Bestimmungen**

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung der Art ersetzen, dass das Ergebnis dieser Bestimmung so weit wie möglich dem Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. In diesem Sinne sind auch etwaige Regelungslücken zu schließen. Die Vertragsschließenden verpflichten sich zur Abgabe entsprechender Willenserklärungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gemäß den Bestimmungen dieser Urkunde oder kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Genügen sie dem Formerfordernis nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

### **IX.**

#### **Vollmacht**

Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit ..... unter Befreiung von § 181 BGB, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des Verschmelzungsverfahrens erforderlich und zweckmäßig sind, ggf. auch den Verschmelzungsvertrag abzuändern und in Ergänzung zu diesem Vertrag einen Nachtrag zu beurkunden, in dem die Mitgliederlisten der Vereine erfasst werden. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Dem Vereinsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

Diese Niederschrift nebst Anlagen wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben...